

Hauptsatzung der Stadt Goch
vom 7. Oktober 2019, in der Fassung der Änderung
vom 25. Juni 2021 und 19. Januar 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen, Beschwerden und Bürgerbegehren
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 Zuwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Goch am 1. Oktober 2019 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Goch besitzt seit dem 13. Jahrhundert die Stadtrechte.
- (2) Ihre heutigen Grenzen erhielt sie am 1. Juli 1969 durch den Zusammenschluss der Stadt Goch und der Gemeinden Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel, Nierswalde und Pfalzdorf.
- (3) Die bis 1969 bestehenden Gemeinden sind Ortsteile und führen neben dem Namen der Stadt Goch ihre Namen als Ortsteilbezeichnungen weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Goch führt ein Wappen, eine Flagge (Banner) und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in von Blau und Gold (Gelb) erniedrigt geteiltem Schilde oben einen wachsenden, rot gekrönten und rot bewehrten, zwiegeschwänzten goldenen (gelben) Löwen, unten eine fünfblättrige rote Mispelblüte mit goldenem (gelbem) Butzen und goldenen (gelben) Kelchblättern.
- (3) Die Flagge (Banner) ist im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und trägt die Farben blau-gelb. Das weiße Bannerhaupt zeigt das Wappen.
- (4) Die Umschrift des Siegels lautet: Stadt Goch. Das Siegelbild enthält auf einem in den Fugen mit stumpfen Spitzen versehenen Dreipass das Stadtwappen in folgender Tangierung: in von Schwarz und Weiß erniedrigt geteiltem Schilde oben ein wachsender, zwiegeschwänzter weißer Löwe, unten eine fünfblättrige weiße Mispelblüte.
- (5) Einzelnen Personen, Personenvereinigungen und gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
2. Mit der Nutzung des Wappens muss ein Werbeeffekt für die Stadt Goch verbunden sein.
3. Durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens darf das Ansehen der Stadt Goch nicht gefährdet werden.
4. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.

Über Anträge auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Goch“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Die Zahl der bei der Kommunalwahl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509, SGV NW 1112), in der jeweils gültigen Fassung zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um vier reduziert.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig

und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Goch obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen, Beschwerden und Bürgerbegehren

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fallen (§ 24 GO NRW).

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss, der die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahrnimmt.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen

(§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/Antragstellerinnen berücksichtigt werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/Antragstellerin pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

(9) Entscheidungen nach § 26 Abs. 2 GO NRW über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW werden auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode legt der Rat für diesen Zeitraum

- a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
- b) die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern und die Reihenfolge der Vertretung,
- c) die Anzahl der sachkundigen Bürger und Einwohner

fest. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Ge-

schäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über alle Angelegenheiten übertragen, die nicht ausdrücklich dem Rat bzw. einem anderen Ausschuss vorbehalten sind.

(6) Die Aufgaben des Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt der Bau- und Planungsausschuss wahr.

(7) Der Bürgermeister ermöglicht die Akteneinsicht der Ausschussvorsitzenden gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW in den Diensträumen der Stadtverwaltung. Er entscheidet über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende

Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

(3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a Abs. 1 EntschVO.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von

denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 10

Zuwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen

Jede Fraktion erhält für die Geschäftsführung gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW pauschal monatlich 25,-- Euro plus 25,-- Euro monatlich je Mitglied.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen das zuständige Organ auf der Grundlage einer

von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Vergabeverfahren gelten Verträge bis zu einer Vertragssumme von 25.000,-- Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Aufträge in unbegrenzter Höhe sofort vergeben; § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend.

(5) Werden Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen bei gleicher Qualität angeboten, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 2 GO NRW.

(7) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Bei der Wahl wird gleichzeitig über die Reihenfolge der Stellvertretung entschieden.

§ 13

Beigeordnete

(1) Die Stadt Goch hat bis zu zwei Beigeordnete. Der zum allgemeinen Vertreter / die zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gewählte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster / Erste Beigeordnete/r“.

(2) Ist dem/der Beigeordneten die Zuständigkeit für das Finanzwesen übertragen, so führt er/sie die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerer" bzw. „Stadtkämmerin“. Ist dem/der Beigeordneten die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauangelegenheiten übertragen, so führt er/sie die Amtsbezeichnung "Stadtbaurat" bzw. „Stadtbaurätin“.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.goch.de. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Niederrhein-Nachrichten hingewiesen. Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in den Niederrhein-Nachrichten vollzogen werden.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Erlass von Widerspruchsbescheiden aus dem Beamtenverhältnis wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen. Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06. Oktober 1999 außer Kraft.